

Gutscheine des Arbeitgebers als steuerfreier Sachbezug:

Bei der Ausgabe von Gutscheinen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer ist nach neuester Rechtsprechung Folgendes zu beachten:

- Der Gutschein berechtigt den Arbeitnehmer, bei einem Dritten (z.B. Kaufhaus, Möbelhaus, Tankstelle, Parfümerie etc.) Waren einzukaufen oder Dienstleistungen zu beziehen.
- Der Gutschein muss sich weder auf eine konkrete Sache noch eine konkrete Dienstleistung beziehen („Ware aus unserem Sortiment“ statt wie früher „30 Liter Superbenzin“)
- Der Gutschein darf neben einer Warenbezeichnung auch einen anzurechnenden Betrag oder auch nur einen Betrag (z.B. „EUR 40,00“) enthalten.
- Es ist ausreichend, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Tankgutscheine aushändigt, die bei beliebigen Tankstellen einlösbar sind und die Kosten dem Arbeitnehmer nach Vorlage des Gutscheins in bar erstattet.
- Der Wert des Gutscheins darf EUR 44,00 im Monat pro Mitarbeiter nicht überschreiten. Bei Überschreiten auch nur um ein 1 Cent wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Werden mehrere Sachen in einem Monat zugewendet, werden diese zusammengerechnet und bei Überschreiten des Betrags steuerpflichtig.
- Es dürfen nicht mehrere Monate „angesammelt“ werden: so darf der Mitarbeiter beispielsweise nicht im Dezember eines Jahres 12 Gutscheine a EUR 44,00 erhalten, auch wenn er von Januar bis Dezember keine Gutscheine erhalten hat.

Wann der Mitarbeiter dagegen seine Gutscheine ausgibt, ist irrelevant. Er kann also Gutscheine aus mehreren Monaten ansammeln und dann alle auf einmal einlösen.

- Der Arbeitgeber trägt die Beweislast für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Er muss alle Sachbezüge im Lohnkonto eintragen – auch, wenn sie unter EUR 44,00 bleiben und damit steuerfrei sind. Am besten dokumentiert man mit einer Kopie des Gutscheins, wann der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt worden ist.
- Neben dem Gutschein dürfen weiterhin sog. Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass im üblichen gesellschaftlichen Verkehr an den Arbeitnehmer gegeben werden, also z.B. Blumen zum Geburtstag oder zur Heirat. Monatlich sind Aufmerksamkeiten bis zu EUR 40,00 möglich, die nicht mit den anderen Gutscheinen zusammengerechnet werden.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.